

Stadt Böblingen / Auswertung Angebote Konzessionsverträge

Eignungsvoraussetzungen ¹	SW BB	EnBW	SW SiFi
Technische Qualifikation			
24 h Störungsdienst			
Zahlung nach KAV höchstzulässiger Konzessionsabgabe			
Gewährung nach KAV höchstzulässigen Gemeinderabatts auf Netzentgelte	Stadt + Eigenbetriebe und Eigengesellschaften		
Allgemeine Kriterien			
Entfernung Betriebssitz / Betriebsstätte von Böblingen		In BB	In SiFi (4,3 km)
Versorgungssicherheit		8,14 min p.a.(Strom)	5,04 min p.a.(Strom)
Inhalte Wegenutzungsvertrag			
Laufzeit	20 Jahre	20 Jahre	20 Jahre
Turnus der Abschlagszahlungen auf Konzessionsabgabe	Wie Mustervertrag ²	Wie Mustervertrag ²	Wie Mustervertrag ²
Höhe der Summe der jährlichen Abschlagzahlung in Prozent des Vorjahreswertes			
Art der Abrechnungsunterlagen über Konzessionsabgabe des Netzbetreibers gegenüber Stadt			
Dauer der Zahlung KA nach Beendigung des Vertrages	Bis Abwicklung Netzübernahme, wenn Verfahren anhängig	1 Jahr (§ 48 EnWG)	Solange SiFi Netzeigentum hat (§ 9 (7))
Abstimmung von Bauarbeiten des Netzbetreibers mit der Stadt	Wie Mustervertrag + jährliche Bauliste (§ 4 Abs. 7)		
Reaktionsfristen Netzbetreiber bei Bauarbeiten durch / im Auftrag Stadt	-	-	-
Art und Weise der Wiederherstellung der Straßen- / Wegeflächen nach Bauarbeiten durch Netzbetreiber	Wie Mustervertrag + schriftliche Mitteilung über Beendigung Bauarbeiten		Bei Gehwegen bis 1,5 m Breite, komplette Breite (§ 4 (5))
Dauer der Gewährleistung für wiederhergestellte Flächen bei Bauarbeiten durch Netzbetreiber	7 Jahre		
Kostenverteilung bei Umlegung / Änderung von Versorgungsanlagen auf Veranlassung Stadt	Immer Stadtwerke		

¹ Erfüllung ist Voraussetzung für weitere Teilnahme am Verfahren

² Sofern keine abweichenden Angaben, immer wie Mustervertrag

Voraussetzungen für die Beseitigung nicht genutzter Anlagen	Wie Mustervertrag + Vermutung der Stilllegung bei Nichtnutzung > 5 Jahre		Wie Mustervertrag + Vermutung der Stilllegung bei Nichtnutzung > 5 Jahre (§ 4 (7))
Höhe des Ersatzanspruchs bei Beseitigung nicht genutzter Anlagen auf Verlangen der Stadt			
Rechte der Stadt bei change of control	Sonderkündigung	Keine	Sonderkündigung bei coc (§ 8 (3))
Rechte der Stadt bei Übertragung Rechte und Pflichten aus Vertrag an Dritte	Nur mit Zustimmung Stadt; keine Zustimmungspflicht		
Rechte der Stadt bei Beendigung Wegenutzungsvertrag (z.B.: Netztrennungskonzept vor Vertragsbeendigung; Anspruch auf Übernahme Eigentum; Anspruch auf Informationen durch Netzbetreiber; Umfang der zu übertragenden Anlagen)	Wie Mustervertrag + Übernahme aus überwiegend der Versorgung der Stadt dienender Anlagen; + vorläufiger Ertragswert 3 Jahre vor Ende Vertrag		
Verteilung Entflechtungs- / Einbindungskosten bei Netztrennung nach Vertragsende			
Format von Netzdaten	Wie von Stadt gewünscht + online Zugriff	-	Wie von Stadt gewünscht + Übermittlung in elektronischer Form (§ 8 (1); § 4 (6))
Turnus der Übermittlung von Netzdaten	Jährlich + alle 3 Jahre incl. Anlagenalter, Netztrennungskonzept, Messeinrichtungen, Stromentnahme unter Angabe Kundenart und -zahl		
Rechte der Stadt bei größeren Investitionen, insbesondere kurz vor Ende des Vertrages	> 10 T€ ab 3 Jahre vor Vertragsende		Absprache von Investitionen > 500 T€ (§ 8 (2))
Übernahmepreis bei Vertragsbeendigung	Wie Mustervertrag + Mitteilung überschlägiger Ertragswert 3 Jahre vor Ende		
Sonderkündigungsrecht bei beabsichtigter Gründung kommunaler Netzgesellschaft	-	Gesprächsbereitschaft	-
Engagement in der Stadt (z.B. Maßnahmen zur Graffitiabeseitigung, Beteiligung an Erstellung Energiekonzept, Unterstützung Energieeinsparmaßnahmen der Stadt; Regionale Wertschöpfung ...)	Energiekonzept, smart meter, Elektromobilität, EnEV, Verkabelung wie Grüner Vertrag	Verweis auf aktuelle Angebote	Energiekonzept, Elektromobilität (§ 7 (4)); Verkabelung wie grüner Vertrag (§ 4 (1)); Regelmäßige Koordinierungsgespräche wg. Bauarbeiten (§ 4 (2))
Sonstiges	Zahlung Verwaltungskostenbeitrag; Bei neuem Mustervertrag, Übernahme der für die Stadt günstigeren Regelungen; Wenn zulässig, Beauftragung örtlicher und ortsnaher Firmen	Zahlung Verwaltungskostenbeitrag; Einrichtung Netzbeirat, wenn von Stadt gewünscht; Bei neuem Mustervertrag, Übernahme der für die Stadt günstigeren Regelungen (neuer Mustervertrag wird gerade verhandelt)	